



## **Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat der WASGAU Produktions & Handels AG gemäß § 161 AktG zum Deutschen Corporate Governance Kodex**

Vorstand und Aufsichtsrat der WASGAU Produktions & Handels AG („WASGAU AG“) erklären hiermit gemäß § 161 AktG, dass den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex (DCGK) in der Fassung vom 5. Mai 2015 – bekannt gemacht im Bundesanzeiger am 12. Juni 2015 – („Fassung 2015“) grundsätzlich entsprochen wurde. Nicht angewandt wurden Empfehlungen aus den Ziffern 3.8, 4.2.3, 4.2.4, 4.2.5., 5.3.3., 5.4.1., 5.4.2, 5.4.6 des Deutschen Corporate Governance Kodex Fassung 2015.

Den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017 – bekannt gemacht im Bundesanzeiger am 24. April 2017 und berichtigt am 19. Mai 2017 – („Fassung 2017“) wurde und wird grundsätzlich entsprochen. Seit dem 24. April 2017 nicht angewandt wurden und werden die Empfehlungen aus den Ziffern 3.8, 4.1.3 Satz 2, 4.2.3, 4.2.4, 4.2.5., 5.3.3., 5.4.1 Absatz 2 Satz 2 sowie Absätze 4 und 6, 5.4.2, 5.4.6 des Deutschen Corporate Governance Kodex Fassung 2017. Ziffer 5.4.1 Abs. 2 Satz 1 wurde bis 5. Oktober 2017 nicht angewandt, Ziffer 5.4.1 Absatz 5 wurde bis 11. Dezember 2017 nicht angewandt.

Diese Abweichungen von einzelnen Empfehlungen beruhen auf folgenden Erwägungen:

### **Ziffer 3.8 Fassungen 2015 und 2017 – Selbstbehalt**

Der Kodex empfiehlt eine abgeschlossene D&O Versicherung mit einem angemessenen Selbstbehalt für den Aufsichtsrat zu vereinbaren. Die D&O-Versicherung der WASGAU AG für den Aufsichtsrat sieht keinen Versicherungsschutz für vorsätzliche Handlungen und Unterlassungen sowie wissentliche Pflichtverletzungen vor. Versicherungsschutz wird nur für fahrlässig begangene Pflichtverletzungen von Aufsichtsratsmitgliedern gewährt. Nur in diesem Rahmen stellt sich daher die Frage nach der Vereinbarung eines Selbstbehalts. Ein Selbstbehalt für fahrlässiges Verhalten von Aufsichtsratsmitgliedern empfiehlt sich unserem Erachten nicht, weil hieraus eine besondere Belastung der Aufsichtsratsmitglieder in der Amtsausübung resultiert.



#### **Ziffer 4.1.3 Satz 2 Fassung 2017 – Offenlegung der Grundzüge des Compliance Management Systems**

Die WASGAU AG hat ein angemessenes an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtetes Compliance Management. Der neuen Empfehlung zur Offenlegung der Grundzüge soll mit dem Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 2017 entsprochen werden.

#### **Ziffern 4.2.3, 4.2.4 und 4.2.5 Fassungen 2015 und 2017 - Vorstandsvergütung**

Der Kodex enthält in den Ziffern 4.2.3, 4.2.4 und 4.2.5 Fassungen 2015 und 2017 verschiedene Empfehlungen zur Vorstandsvergütung und deren Offenlegung.

Die Hauptversammlung der WASGAU AG hat am 8. Juni 2016 beschlossen: *„In den Jahres- und Konzernabschlüssen der Gesellschaft unterbleiben die in § 285 Nr. 9 Buchstabe a HGB sowie § 314 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a HGB (ggf. in Verbindung mit § 315a Abs. 1 HGB) verlangten Angaben. Dieser Beschluss findet erstmals auf den Jahres- und Konzernabschluss des laufenden Geschäftsjahres der Gesellschaft und letztmals auf den Jahres- und Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2020 der Gesellschaft Anwendung.“* Die Offenlegung der Vergütung der Vorstandsmitglieder erfolgte und erfolgt daher nicht nach den Empfehlungen des Kodexes aus den Ziffern 4.2.3, 4.2.4 und 4.2.5, sondern allein in dem durch die Hauptversammlung 2016 jeweils beschlossenen Umfang der gesetzlichen Vorschriften. Durch diese gesetzlichen Vorschriften wird eine hinreichende Transparenz der Vorstandsvergütung erreicht.

Die Vergütung des Vorstandes entspricht inhaltlich den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere ist diese auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung im Sinne von § 87 Abs. 1 S. 2 AktG ausgerichtet. Sie umfasst fixe und variable Bestandteile, wobei letztere eine mehrjährige Bemessungsgrundlage haben. Der Aufsichtsrat strebt jedoch für die Vorstandsmitglieder kein bestimmtes „Versorgungsniveau“ im Ruhestand an, sondern eine markt- und unternehmenskonforme Vergütung ihrer Tätigkeit, für welche Versorgungszusagen stets nur ein Vergütungselement sein können. Wesentlich ist für den Aufsichtsrat eine ganzheitliche Sicht, denn sämtliche Vergütungsteile müssen für sich und insgesamt angemessen sein.

#### **Ziffer 5.3.3 Fassungen 2015 und 2017 - Nominierungsausschuss**

Der Kodex empfiehlt die Bildung eines nicht mit Arbeitnehmervertretern besetzten Nominierungsausschusses. Auf diesen Mehraufwand wurde und wird verzichtet, weil die gesetzlichen Vorkehrungen des § 124 Abs. 3 S. 5 AktG gegen eine Mitwirkung von Arbeitnehmervertretern an entsprechenden Beschlussvorschlägen durch den Aufsichtsrat ausnahmslos beachtet wurden und auch künftig strikt befolgt werden.



#### **Ziffer 5.4.1 und 5.4.2 Fassungen 2015 und 2017 – Zusammensetzung des Aufsichtsrat**

Nach Ziffer 5.4.1 Absatz 2 und 3 Fassung 2015 soll der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen, die auch bei den Wahlvorschlägen des Aufsichtsrats an die zuständigen Wahlgremien berücksichtigt sowie im Corporate Governance Bericht veröffentlicht werden sollen. Des Weiteren soll der Aufsichtsrat eine Altersgrenze und eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat festlegen. In der Fassung 2017 kam insbesondere die Erarbeitung eines Kompetenzprofils für das Gesamtgremium in Absatz 1 und zu Lebensläufen in Absatz 5 hinzu. Weitere Empfehlungen für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats ergeben sich aus Ziffer 5.4.2 Fassungen 2015 und 2017. Für die Gesellschaft kommt es bei der Besetzung des Aufsichtsrats vorrangig auf die Erfahrungen, Fähigkeiten und Kenntnisse des Einzelnen an, weswegen von Ziffer 5.4.1 Abs. 2 S. 2 eine Abweichung erklärt wird. Sie ist auch der Ansicht, dass ihrem Aufsichtsrat eine angemessene Anzahl von unabhängigen Mitgliedern angehört. Nachdem aber der Begriff „unabhängige Mitglieder“ nicht abschließend durch den Kodex geregelt ist, erklärt die Gesellschaft höchstvorsorglich eine Abweichung von allen mit der Unabhängigkeit in Zusammenhang stehenden Empfehlungen aus Ziffer 5.4.1 und 5.4.2 Fassungen 2015 und 2017. Der Aufsichtsrat hat anlässlich der Neufassung des Kodexes 2017 die Empfehlungen aus Ziffer 5.4.1 Fassung 2017 nochmals grundsätzlich beraten und in seiner Sitzung am 5. Oktober 2017 konkrete Ziele für seine Zusammensetzung benannt und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeitet, sodass ab dieser Aufsichtsratssitzung Ziffer 5.4.1 Absatz 2 Satz 1 Fassung 2017 entsprochen wird. Ferner wurde dort im Hinblick auf Ziffer 5.4.1 Absatz 5 beschlossen, dass Lebensläufe der Aufsichtsratsmitglieder erstellt und auch auf der Webseite der Gesellschaft veröffentlicht werden; die Umsetzung ist bereits erfolgt.

#### **Ziffer 5.4.6 Fassung 2015 und 2017 – Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder**

Der Kodex empfiehlt eine individualisierte Angabe der, aufgegliedert nach Bestandteilen, bezahlten Vergütung oder gewährten Vorteile. Aufgrund der unseres Erachtens insgesamt angemessenen Gesamtvergütung des Aufsichtsrats halten wir eine individualisierte Angabe für nicht notwendig.

Pirmasens, 13. Dezember 2017

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand